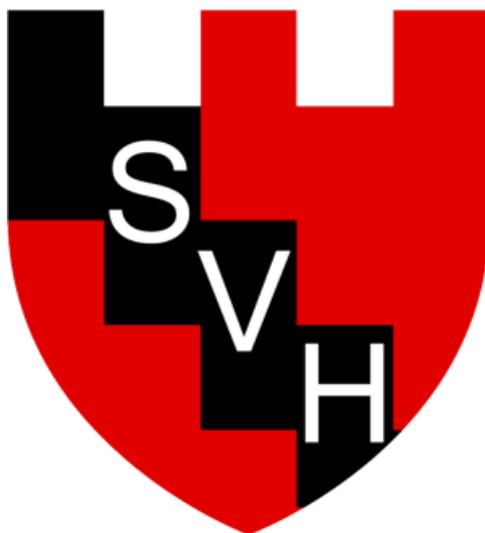


**Richtlinien des
SV Heiligenberg
gegen Rechtsextremismus
und Diskriminierung**





1. Allgemein

Es gehört zur besonderen Faszination und Stärke des Fußballs, dass er keine Unterschiede zwischen Kulturen, Religionen und Sprachen macht. Er schafft es jedes Wochenende, Millionen Menschen auf spielerische Weise zusammenzubringen. Fußball vereint. Und es gelten für alle dieselben Spielregeln. Daher müssen wir uns, im Fußball wie in allen Bereichen der Gesellschaft, entschlossen und konsequent gegen jede Form der Diskriminierung einsetzen. Mal offen, mal verdeckt versuchen Neonazis und Rechtsradikale, für ihre menschenverachtende Ideologie zu werben und neue Gesinnungsgenoss*innen zu gewinnen. Dabei machen sie auch vor Fußballstadien und -plätzen nicht Halt. Vor diesem Hintergrund verweisen wir auf der letzten Seite auf die Broschüre des DFB, die verbotene Kennzeichen, szenerelevante Codes und Symbole, Parolen, Marken, Grußformen, beispielhafte Liedtexte und Musiker*innen vorstellt, um es allen am Spielbetrieb beteiligten Personen zu erleichtern, diese Codes und Symbole zu erkennen und dadurch Handlungssicherheit zu erlangen. Der Fokus wurde auf im Fußball und Sportkontext relevante überregionale Erscheinungsformen gelegt. Visuell können die Symbole und Codes auf Transparenten, Kleidung oder auch in Form von Tätowierungen im Fußball auftreten.

Die Erkennungszeichen gelten nicht grundsätzlich als absolutes Kriterium für eine rechtsextreme Ideologie. Zwar können die in der Broschüre des DFBs gezeigten Bekleidungsmarken und Symbole starke Hinweise auf eine neonazistische Einstellung geben, andererseits sollte man aber auch bedenken, dass sich ihr Träger oder ihre Trägerin möglicherweise nicht bewusst ist, dass diese in rechtsextremen Kreisen bevorzugt werden und deren Ideologie transportieren. Feststellungen im Zusammenhang mit Rassismus und Rechtsextremismus erfordern ein konsequentes Vorgehen.

In jedem Fall ist die Polizei hinzuzuziehen.

Dies gilt auch bei Vermutungen und Unsicherheiten, da derartige Sachverhalte strafrechtlich relevant sein können und überprüft werden müssen.

2. Rechtliche Grundlagen

Im Umgang mit Symboliken und Codes gibt es rechtliche Rahmenbedingungen, die eine Strafbarkeit regeln. Das Zeigen von Symbolen und Zeichen, die Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sind, ist nach § 86a StGB verboten:

Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder



2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind. (...) Der in dem Paragraphen genannte Begriff „verwenden“ schließt auch das öffentliche Zeigen von solchen Kennzeichen, etwa als Anstecker oder Aufnäher, oder das Rufen verbotener Parolen ein.

Manche Zeichen sind untrennbar mit dem Nationalsozialismus, der „NSDAP“ (Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei) und deren Gliederungen verbunden – und damit mit dem Holocaust und den Gräueltaten der Nazis.

Abgewandelte Formen dieser Zeichen, die erst nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden sind, können allerdings ebenfalls unter das Verbot nach § 86a StGB fallen. Sollte der Inhalt der Darstellung offenkundig und eindeutig die Gegnerschaft zu der Organisation und die Bekämpfung der Ideologie zum Ausdruck bringen, ist die Darstellung nicht strafbar (Beispiel: durchgestrichenes oder zerrissenes Hakenkreuz).

3. Folgende Richtlinien gelten auf dem Gelände des SVH und bei den damit zusammenhängenden Tätigkeiten

1. Den Besuchern und Mitgliedern des SVHs ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial, auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist; (...)

2. Verboten ist den Besuchern und Mitgliedern weiterhin:

- jegliches Verhalten, das die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens – einschließlich des Tragens entsprechender Kleidungsstücke, mit dem bzw. mit denen rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zum Ausdruck kommen oder erkennbar kommen sollen.

Bei Verstoß der Richtlinien behält der SVH sich vor durch berechnete Personen, wie Vorstandsmitglieder, Trainer und Schiedsrichter, die Person dem Sportgelände zu verweisen.

4. Genauere Informationen über Strafbarkeiten und Erkennen von Symbolen und Zeichen

Hier geht es zur Informationsbroschüre des DFB:

https://www.dfb.de/fileadmin/dfbdam/219369-2020-02-07_REX_u_diskriminierende_Symbole_und_Codes.pdf